

Campingplatz Kreblitz

Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 11.03 „Campingplatz Kreblitz“



Projektträger

**Campingplatz Sonnenberg
Zur Schafsbrücke 7
15926 Luckau OT Kreblitz**

**HiBU
Plan**

Bearbeitung

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow

☎ 033708 – 902470

✉ info@hibuplan.de

Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1.	Anlass	5
1.2.	Rechtliche Grundlage	6
1.3.	Methodik	7
2.	Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.	Beschreibung des Vorhabens	9
2.2.	Relevante Projektwirkungen	9
2.2.1.	Baubedingte Wirkungen	9
2.2.2.	Anlagen- und Betriebsbedingte Wirkungen	9
3.	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	10
3.1.	Biotopstruktur	10
3.1.1.	Methodik	10
3.1.2.	Ergebnisse	10
3.2.	Relevanzanalyse	13
4.	Begehungstermine	14
5.	Untersuchungsergebnisse	15
5.1.	Avifauna	15
5.1.1.	Methodik	15
5.1.2.	Ergebnisse	15
5.1.3.	Auswirkungen	17
5.2.	Säugetiere	18
5.2.1.	Fledermäuse	18
5.2.1.1.	Methodik	18
5.2.1.2.	Ergebnisse	18
5.2.1.3.	Auswirkungen	18
5.2.2.	Wolf	19
5.2.2.1.	Methodik	19
5.2.2.2.	Ergebnisse	19
5.2.2.3.	Auswirkungen	19
5.2.3.	Biber	19
5.2.3.1.	Methodik	19
5.2.3.2.	Ergebnisse	19
5.3.	Reptilien	20
5.3.1.	Methodik	20
5.3.2.	Ergebnisse	20
5.4.	Amphibien	20
5.4.1.	Methodik	20
5.4.2.	Ergebnisse	20
5.4.3.	Auswirkungen	21
5.5.	Insekten	22

5.5.1. Methodik	22
5.5.2. Ergebnisse	22
5.5.3. Auswirkungen	23
6. Maßnahmen	24
7. Zusammenfassung	26
8. Literaturverzeichnis	27
9. Formblätter	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	5
Abbildung 2 Erle am Rand der Berste	11
Abbildung 3 Bach-Minze in der Berste	11
Abbildung 4: Biotoptypen	12
Abbildung 5: Brutreviere	17
Abbildung 6: Amphibienvorkommen.....	21
Abbildung 7: Teichfrosch in der Berste	21
Abbildung 8: Trauermantel	23
Abbildung 9: Hufeisen-Azurjungfer	23
Abbildung 10: Frühe Adonislibelle	23
Abbildung 11: Totholz	23
Abbildung 12: Amphibienschutzzaun	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Relevanzanalyse der vorkommenden Tierarten	13
Tabelle 2 Begehungsdaten	14
Tabelle 3 Vogelarten im Vorhabengebiet ⁷	16
Tabelle 4 Fledermausarten des MTBQ 4148.....	18
Tabelle 5 Vermeidungsmaßnahmen.....	24

1. Einleitung

1.1. Anlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Weiterentwicklung und Sanierung des „Campingplatz Kreblitz“. Der Campingplatz umfasst eine Größe von 2,38 ha und die Flurstücke: Gemarkung Kreblitz 123250; Flur 006, Flurstücke: 66, 67, 68, 157, 158, 159, 160, 161, 162 sowie tlw. 56, tlw. 65 und tlw. 155.

Vor dem Hintergrund dieser stabilen Nutzungssituation besteht das Ziel, den Campingplatz zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln und an veränderte Anforderungen verschiedener Nutzergruppen – darunter (Dauer-)Camper, Mobilheimbesitzer sowie Rad- und Wandertouristen – anzupassen. Die angestrebte Entwicklung verfolgt das Ziel, den Standort dauerhaft auf eine wirtschaftlich tragfähige Basis zu stellen und als touristische Infrastruktureinrichtung langfristig zu sichern.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft bewerten zu können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des betroffenen Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) erforderlich. Zu dem Vorhaben erfolgten Erfassungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse), Amphibien, Insekten, sowie eine Erfassung und Einschätzung der Potenziale für das Vorhandensein ganzjährig geschützter Lebensstätten.

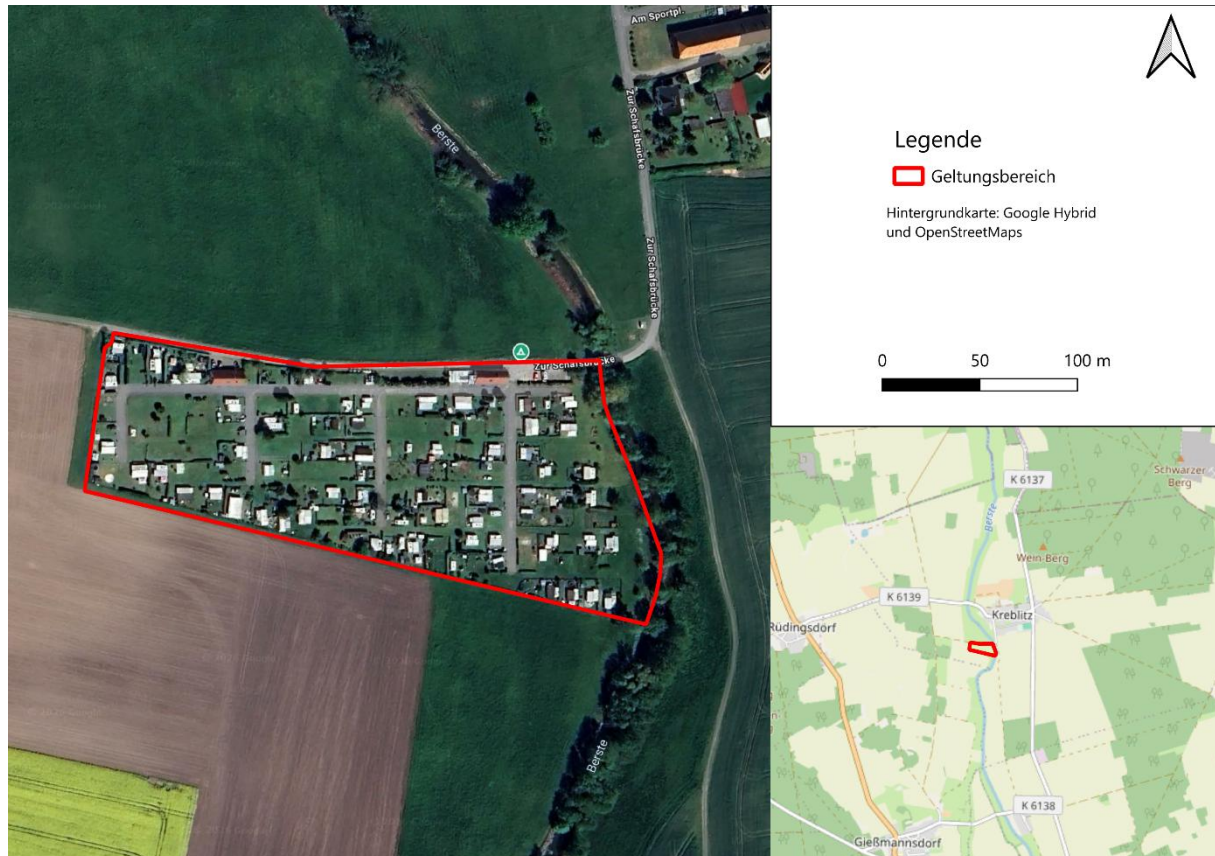


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

1.2. Rechtliche Grundlage

Es sind die Anforderungen der §§ 44ff. des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ zu betrachten.

Der Bericht beinhaltet die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung. Nach § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es generell verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist die Eingriffsregelung gem. §44 (5) BNatSchG zu beachten. Demnach gelten für Eingriffe, die nach §15 (1) BNatSchG unvermeidbar sind, nach §17 (1 oder 3) BNatSchG zugelassen, von einer Behörde durchgeführt werden oder im Sinne des §18 (2) BNatSchG sind, dass keine Verstöße gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot vorliegen, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 vorliegen, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dabei sind die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG2 aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten zu beachten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Bei diesen Arten handelt es sich demnach um alle streng geschützten Arten.

Im Folgenden Bericht wird geprüft, ob Verbotstatbestände in Bezug auf die beurteilungsrelevanten Arten vorliegen. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die

naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 BNatSchG geprüft.

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen. Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus den streng geschützten Arten, die innerhalb des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder der EG – Vogelschutzrichtlinie² gelistet sind. Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG³ gegeben sind. Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundagentabellen

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2. Angaben zu regionalen Vorkommen geschützter Arten (LfU, letzte Änderung 01.05.2018)
3. Ergebnisse Biotopkartierung und der örtlichen Untersuchungen (2026)

Die Kartierungen umfassten ein Untersuchungsgebiet, welches einen 20 m Radius um die Vorhabenfläche einschließt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung dient der Modernisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes. Hierzu wird das Plangebiet in die drei Baufelder B1, B2 und B3 gegliedert. Die Abgrenzung der Baufelder orientiert sich an den bestehenden Nutzungen und der zulässigen Nutzung gemäß den Zielen der Landesplanung.

Im Baufeld B1 sind bauliche Anlagen des Campingplatzbetriebs zulässig. Gegenüber dem Bestand bestehen hier noch Entwicklungsmöglichkeiten für zusätzliche bauliche Anlagen. Im Baufeld B2 sind Einrichtungen zur Freizeitgestaltung der Campingplatznutzer, Anlagen zur Versorgung des Campingplatzes sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Das Baufeld B3 umfasst die Camping- und Freiflächen, auf denen keine überbaubaren Flächen festgesetzt werden. Im Zuge der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von insgesamt ca. 795 m². Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Die bestehenden Nutzungsstrukturen des Campingplatzes bleiben im Wesentlichen erhalten. Die Maßnahme beschränkt sich auf die Modernisierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Anlage.

2.2. Relevante Projektwirkungen

2.2.1. Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase kommt es durch die Weiterentwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen, die durch den Einsatz von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baustellenpersonal verursacht werden. Dadurch entstehen vorübergehend Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen sowie optische Störungen durch Fahrzeugbewegungen und Bautätigkeiten. Diese Störreize führen voraussichtlich zu Meidereaktionen mobiler Tierarten, aber auch zu einem erhöhten Stresslevel.

Gehölzentfernungen oder sonstige Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten sind nicht vorgesehen. Die baubedingten Wirkfaktoren werden daher insgesamt als gering und nicht erheblich bewertet.

2.2.2. Anlagen- und Betriebsbedingte Wirkungen

Die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich aus der dauerhaften Umgestaltung des Campingplatzes durch die Weiterentwicklung und Sanierung sowie der damit verbundenen zusätzlichen Versiegelung. Es kommt zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktion sowie zu einer geringfügigen Einschränkung der Habitatfunktion auf den bereits anthropogen geprägten Flächen des Campingplatzes. Relevante Habitatstrukturen oder Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten geschützter Arten werden hierdurch nicht beeinträchtigt, da keine Gehölze gefällt werden.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1. Biotopstruktur

3.1.1. Methodik

Zunächst wurde eine Recherche mittels Luftbilder durchgeführt und es wurden die vom Land Brandenburg hinterlegten Biotopdaten aufgenommen. Diese ermittelten Daten wurden mit den Gegebenheiten vor Ort, welche bei den Geländebegehungen erfasst wurden, verglichen.

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2^{4,5}. Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben. Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen.

Auf Grundlage einer Biotopkartierung werden die potenziellen Betroffenheiten geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgen weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb der Außengrenzen des B-Plans.

3.1.2. Ergebnisse

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus Campingplätzen weitestgehend ohne Gehölze (10181000). Einige wenige Gehölze befinden sich auf dem Gebiet. Darunter vereinzelt ein paar Birken, Fichten, Tannen und andere typische Ziergehölze. Im Norden liegt eine Frischwiese; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung). In Nordosten befindet sich eine Frischwiese; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung). Am Rand des Brückenübergangs befindet sich in diesem Biotop eine Erle (Abb. 2), die Brutplätze einiger Buntspechte und Stare beinhaltet.

Darunter liegt ein Intensivgrasland incl. Intensivweiden (01510000), wo die Berste durchfließt. Am Rand der Berste befinden sich einige junge Birken und Weiden. In der Berste konnten Pflanzen wie die Bach-Minze (Abb. 3) festgestellt werden. Im Südosten befindet sich eine Frischwiese und Frischweiden; weitestgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung) (05110010). Im Süden befindet sich eine Intensivackerfläche (09130000) ohne Bepflanzungen während der Ortsbegehungen. Im Westen befindet sich eine Ackerbrache (09140000).



Abbildung 2 Erle am Rand der Berste



Abbildung 3 Bach-Minze in der Berste

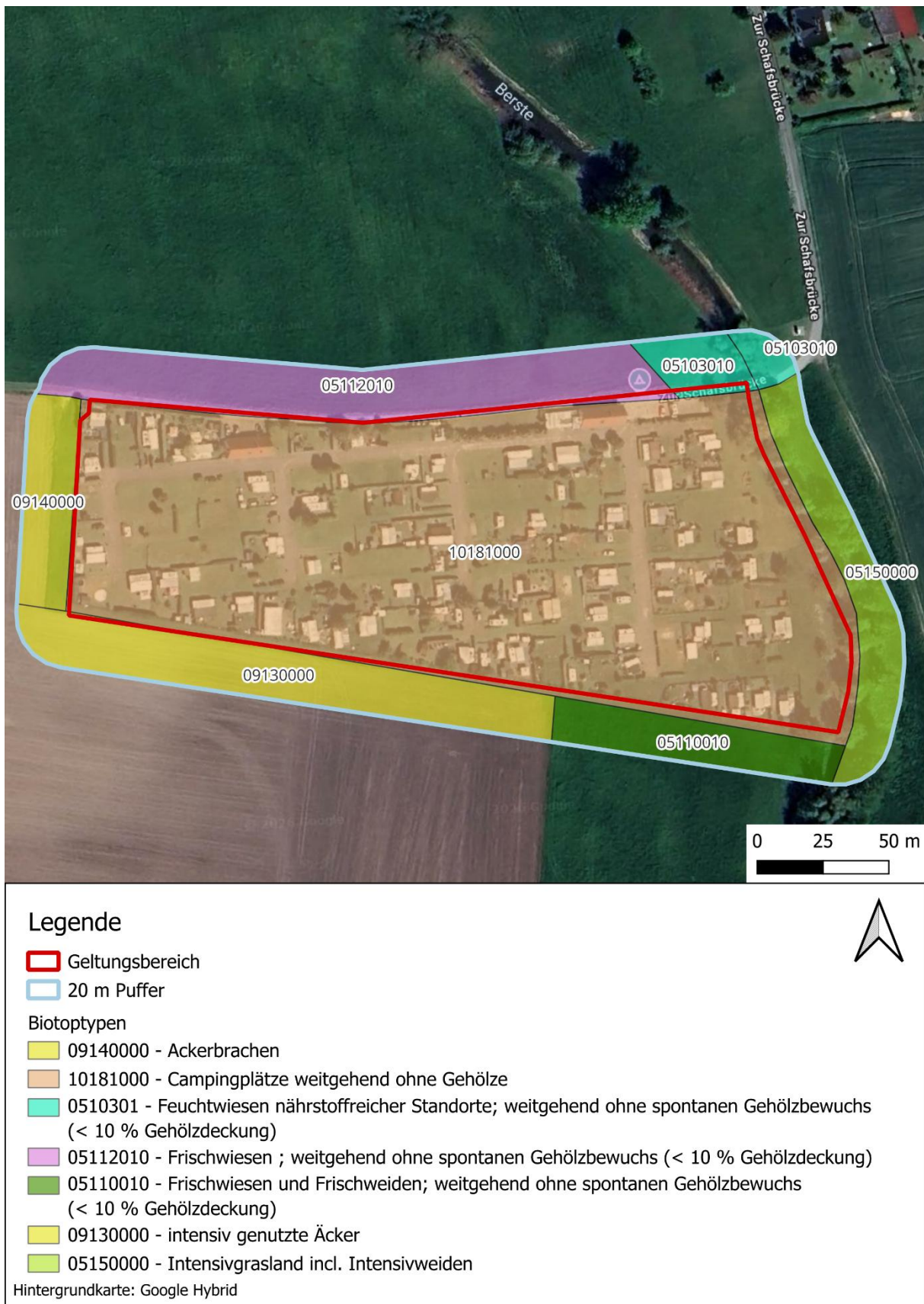


Abbildung 4: Biotoptypen

3.2. Relevanzanalyse

Tabelle 1 Relevanzanalyse der vorkommenden Tierarten

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Relevanz
Säugetiere: Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den bestehenden Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Das Einwandern von Wölfen kann ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Bibern kann nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	ja
Vögel	mögliche Brutplätze in allen Teilen des Plangebietes sind nicht auszuschließen	ja
Amphibien	Lebensräume der Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen, da keine Feuchtlebensräume von der Planung berührt werden.	ja
Reptilien Zauneidechse	mögliche Lebensräume an den sonnenexponierten Randbereichen sind auszuschließen	nein
sonstige Reptilien	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen (keine geeigneten Biotop oder Gewässer)	nein
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

4. Begehungstermine

Tabelle 2 Begehungsdaten

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. (°C)	Bewölkung	Wind (km/h)
27.03.2026	08:55 – 09:50	Brutvögel, Biotope, Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und weitere Säugetiere	3	3/8	11 km/h W
14.04.2026	05:45- 07:00	Brutvögel, Biotope, Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und weitere Säugetiere	7	8/8	3 km/h W
22.04.2026	11:30 – 12:30	Brutvögel, Biotope, Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und weitere Säugetiere	16	7/8	18 km/h NW
29.04.2026	07:30 – 08:25	Brutvögel, Biotope, Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und weitere Säugetiere	6	0/8	15 km/h W
26.05.2026	11:30 – 13:30	Brutvögel, Biotope, Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und weitere Säugetiere	27	0/8	10 km/h W

5. Untersuchungsergebnisse

5.1. Avifauna

5.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al.⁶ wurden 5 Kartierungen für Brutvögel durchgeführt (siehe Tabelle 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2025). Als Untersuchungsraum wurden 20 m Puffer über die Vorhabengrenzen festgelegt. Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Unter anderem wurden folgende Merkmale als revieranzeigend erfasst:

- Singende Männchen
- Revierkämpfe
- Paarungsverhalten und Balz
- Altvögel mit Nistmaterial
- Futtertragende Altvögel
- Bettelnde Jungvögel
- Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln
- Nester

Revieranzeigende Merkmale werden in Tageskarten eingetragen, aus denen Artkarten erstellt und die Anzahl der Reviere ermittelt werden. Wird bei Arten revieranzeigendes Verhalten beobachtet, wird auch die einmalige Beobachtung als Revier bewertet, wenn das Verhalten außerhalb des Zeitraumes für Durchzügler auftritt. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten ebenso als einmaliger Nachweis als Revier.

5.1.2. Ergebnisse

Insgesamt wurden 32 Vogelarten während der Erfassungen gesichtet. Es konnten 19 Brutreviere festgestellt werden. Zu den typischen Freibrütern, die jeweils ein Revier besetzten, zählen der Haussperling (*Passer domesticus*), die Ringeltaube (*Columba Palumbus*), der Hausrotschwanz (*Pheonicurus ochruros*), die Amsel (*Turdus merula*) und der Grünfink (*Chloris chloris*). Der Grünfink zeigt mit vier Brutrevieren eine deutliche Präsenz.

Zu den typischen Höhlenbrütern zählt der Buntspecht (*Dendrocopos major*) mit einem und der Star (*Sturnus vulgaris*) mit vier Brutrevieren. Diese Arten profitieren von einem ausreichenden Angebot an älteren Bäumen bzw. Hecken und Baumreihen.

Offenlandarten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit zwei Revieren und die Grauammer (*Emberiza calandra*) einem Revier konnten in dem Pufferbereich festgestellt werden. Beide Arten sind auf den Roten Listen geführt (Feldlerche: RL BB 3, RL D 3; Grauammer: RL D Vorwarnliste).

Tabelle 3 Vogelarten im Vorhabengebiet⁷

Wiss. Name	Trivialname	RL BB	RL D	Anhang I (V SchRL)	Niststätte	Revier
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	F	1
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	H	-
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	3	3	-	F	-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	H	1
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	-	-	F	-
<i>Pica Pica</i>	Elster	-	-	-	F	-
<i>Alua arvensis</i>	Feldlerche	3	3	-	B	2
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	-	F	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	-	-	F	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V	V	-	F	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	-	-	B,F	-
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	-	V	-	B	1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	-	-	F	-
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	-	-	-	F	4
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	-	-	H,F	2
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	F	1
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	-	-	B,F	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	F	-
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	F	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	-	-	(F)	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	V	-	-	F	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	-	F	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	-	B,F	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	F	1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	-	-	F	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	-	H	3

<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	F	2
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	B	1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	3	-	-	H/N	-

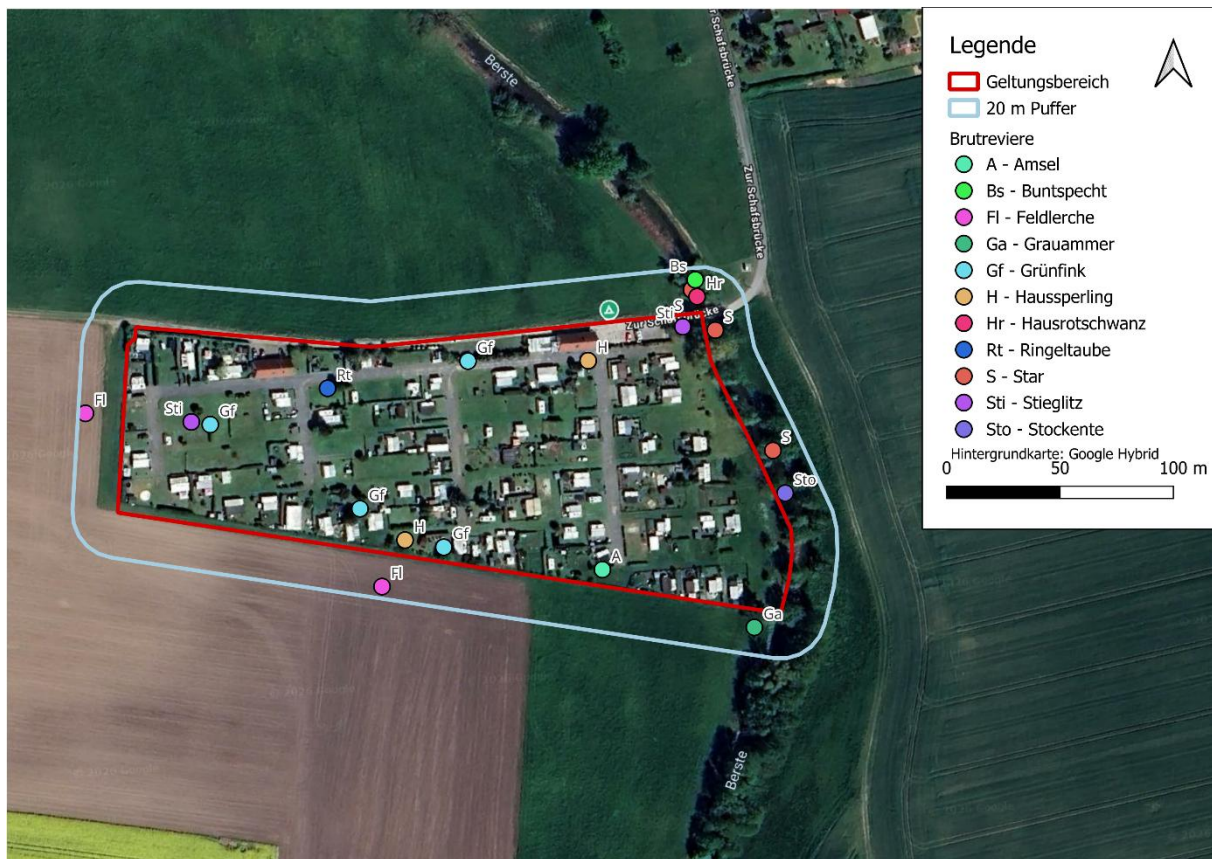


Abbildung 5: Brutreviere

5.1.3. Auswirkungen

Es ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

Die Feldlerche und die Grauammer befinden sich ausschließlich im Pufferbereich. Während der Baumaßnahmen kann es zu akustischen Störungen kommen, jedoch wird hierbei das Habitat der Feldlerchen und Grauammer nicht berührt. Der Bestand des Campingplatzes bleibt erhalten.

5.2. Säugetiere

5.2.1. Fledermäuse

5.2.1.1. Methodik

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“⁷. Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten 3548-NO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 9 Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tab. 4), wodurch dem Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zu zurechnen ist.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde.

5.2.1.2. Ergebnisse

Tabelle 4 Fledermausarten des MTBQ 4148

Art	Wiss. Name	RL Bbg	Nachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	Wochenstube
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Sonstiger Fund
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		Winterquartier
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		Wochenstube
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	Sonstiger Fund
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	Winterquartier/Wochenstube
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		Wochenstube
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	Sonstiger Fund
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		Winterquartier

Für das betreffende Messtischblatt 4148, in welchem der Geltungsbereich liegt, sind Funde von insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen. Während der Ortsbegehung konnten einige potentielle Fledermausquartiere gefunden werden. Dabei handelte es sich größtenteils um Baumhöhlungen in dem Pufferbereich. Gebäude, die als Winterquartier fungieren könnten, sind nicht im näheren Umkreis des Vorhabengebiet vorhanden. Demnach ist ein Vorkommen der Fledermäuse nicht auszuschließen.

5.2.1.3. Auswirkungen

Da durch die Baumaßnahmen keine Bäume gefällt werden müssen, sind potentielle Fledermausquartiere nicht gefährdet.

5.2.2. Wolf

5.2.2.1. Methodik

Die Nachweiserbringung eines Wolfsvorkommens wird durch vorgefundene Trittsiegel, Losungen sowie Sichtungen erbracht. Zudem können Daten zum Vorkommen des Wolfes auf der Internetseite des Wolfsmonitoring Deutschlands zu Rate gezogen werden⁸.

Die Internetseite des Bundesamts für Naturschutz zeigt die Wolf-Monitoring-Karte für den Zeitraum 2024 – 2025 kein Vorkommen in der Gegend des Vorhabengebiets⁹.

5.2.2.2. Ergebnisse

Es wurden während der Begehungen keine Anzeichen für ein Wolfsvorkommen im Untersuchungsgebiet erbracht. Dennoch besteht das Potential eines Wolfsvorkommens, da unter anderem der Besitzer des Campingplatzes in der Nähe ein Wolfrudel gesichtet hat. Das Nächste Wolfrudel befindet sich in Wanninchen.

5.2.2.3. Auswirkungen

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebiets durch den Wolf konnte innerhalb des Kartierzeitraums nicht festgestellt werden. Dennoch ist es möglich, dass Individuen in der Nähe des Vorhabengebietes durchwandern. Jedoch kann aufgrund der Bezäunung des Campingplatzes ausgeschlossen werden, dass die Wölfe durch das Vorhabengebiet queren. Da der Wolf generell sehr große Aktivitätsradien besitzt, ist an dieser Stelle von keinen entscheidenden Einschränkungen für diese Art zu rechnen.

5.2.3. Biber

5.2.3.1. Methodik

Biber leben in gewässerreichen Landschaften, in siedlungsnahen Gräben und Fischteichen¹⁰. Um ein Vorkommen des Bibers nachzuweisen, wird besonders nach Fraßspuren, Trittsiegeln, Biberburgen und Individuen Ausschau gehalten.

5.2.3.2. Ergebnisse

Während der Begehungen könnten vermutlich Biberspuren festgestellt werden. Aufgrund des Alters der Biberspuren und keine Feststellung von Fraßspuren kann das Vorkommen des Bibers ausgeschlossen werden.

5.3. Reptilien

5.3.1. Methodik

Zunächst werden Daten vom LfU aus der Literatur herangezogen. Dabei wurden Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechsen innerhalb des entsprechenden Messtischquadranten gegeben¹². Die Recherche brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 4148-NO (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in der Verbreitungskarte.

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung erfolgte am 27.3, 17.04., 22.04., 29.04. und 26.05 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Potenzialflächen - für die Art relevante Strukturen im Randbereich - abgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen¹³.

5.3.2. Ergebnisse

Während der Ortbegehungen konnten keine Zauneidechsen-Individuen nachgewiesen werden. Zudem gibt es keine geeigneten Strukturen für das Vorkommen von Zauneidechsen. Demnach kann ein potentiellen Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

5.4. Amphibien

5.4.1. Methodik

Um ein größeres Bild abbilden zu können, wurde eine Literaturrecherche in der Kartenanwendung des Landesamts für Umwelt¹² durchgeführt. Für den im Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 4148-NW liegen in der Verbreitungskarte Nachweise für folgende Arten vor: Erdkröte (*Bufo bufo*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. Esculentus*), Moorfrosch (*Rana avalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*). Die Untersuchungen vor Ort bezogen sich vor allem auf Sichtbeobachtungen während der Begehungen.

5.4.2. Ergebnisse

Bei den Ortsbegehungen konnten Teichfrösche (Abb. 6 und 7) in der Berste erfasst werden. Darüber hinaus kann ein Vorkommen weiterer Amphibienarten im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Habitatstrukturen bieten grundsätzlich auch für weitere Frosch- und Krötenarten geeignete Lebensraumbedingungen.



Abbildung 6: Amphibienvorkommen



Abbildung 7: Teichfrosch in der Berste

5.4.3. Auswirkungen

Durch die unmittelbare Nähe der Berste an den Campingplatz, kann es zum Einwandern von Amphibien kommen. Daher müssen Maßnahmen zum Schutz erarbeitet werden.

5.5. Insekten

5.5.1. Methodik

Bei den Untersuchungen wurde insbesondere auf geschützte xylobionte Käfer, Bläulinge, wie den Großen Feuerfalter und den Hellen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sowie den Nachtkerzenschwärmer geachtet. Dabei wurden insbesondere geeignete Futterpflanzen der verschiedenen Arten gesucht und auf Vorkommen untersucht

5.5.2. Ergebnisse

Bei den Begehungen konnten keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Ebenso wurden potenziellen Bäume, die als Lebensraum für xylobionthe Käfer geeignet wären, aufgenommen (Abb. 11). Jedoch wurden keine Käferarten festgestellt. Während der Begehungen konnten verschiedenen andere Arten, wie zum Beispiel die Hufeisen-Arzurjungfer (Abb. 9), die frühe Adonislibelle (Abb. 10) und den Trauermantel (Abb. 8) erfasst werden.



Abbildung 8: Trauermantel



Abbildung 9: Hufeisen-Azurjungfer



Abbildung 10: Frühe Adonislibelle



Abbildung 11: Totholz

5.5.3. Auswirkungen

Aufgrund des Totholzes am Rand der Berste kann dort ein Vorkommen des xylobionte Käfers nicht ausgeschlossen werden. Die potenziellen Lebensräume bleiben erhalten und werden durch die Planung nicht beeinflusst.

6. Maßnahmen

Tabelle 5 Vermeidungsmaßnahmen

Kennung	Zielart	Maßnahme
V – 1	Vögel	Auf Glasaußenwände oder verglaste Hauswände ist bestenfalls zu verzichten oder es sind Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen (Punkte im Abstand von 9 cm)
V – 2	Vögel	Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen.
V – 3	Vögel/Fledermäuse	Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit während der Bauphase verzichtet werden. Nächtliche Baumaßnahmen sind auszuschließen.
V – 4	Amphibien	Um einen Konflikt mit Amphibien zu vermeiden, ist während Baumaßnahmen ein Amphibienschutzzaun zu errichten (siehe Abb. 12)
V – 5	Fledermäuse	Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Gebäude abgerissen werden, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich Fledermausquartiere in Spalten, Nischen oder sonstigen geeigneten Strukturen befinden. Der Abriss darf erst erfolgen, wenn eine Besetzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

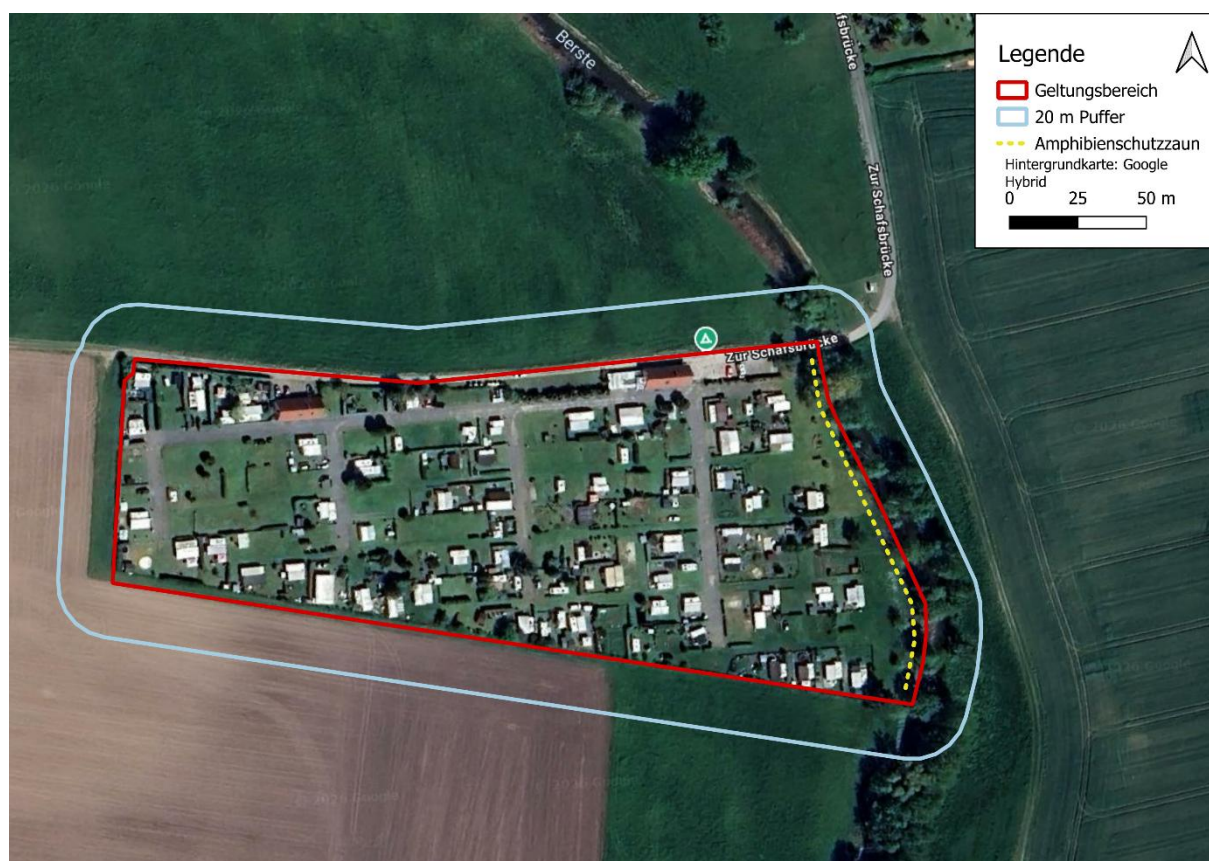


Abbildung 12: Amphibienschutzzaun

7. Zusammenfassung

Für die Planung einer Weiterentwicklung, Modernisierung sowie die Sanierung von einem Campingplatzes (2,68 ha) in Kreblitz Stadt Luckau soll eine artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Zu dem Vorhaben erfolgten Erfassungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere sowie eine Erfassung und Einschätzung der Potentiale für das Vorhandensein ganzjähriger geschützter Lebensstätten.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus gehölzarmen Campingplätzen. Vereinzelt kommen Birken und Kiefern vor. Im Norden und Nordosten liegen Frischwiesen mit weitgehend fehlendem spontanem Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung). Am Brückenübergang befindet sich innerhalb dieses Biotops eine Erle mit Brutplätzen von Buntspechten und Staren.

Südlich davon erstreckt sich ein Intensivgrasland einschließlich Intensivweiden, das von der Berste durchflossen wird. Entlang der Berste wachsen einige junge Birken und Weiden; zudem wurden Pflanzenarten wie die Bach-Minze festgestellt.

Im Südosten befindet sich eine Frischwiese bzw. Frischweide mit weitgehend fehlendem spontanem Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung). Im Süden liegt eine während der Ortsbegehungen unbepflanzte Intensivackerfläche, im Westen eine Ackerbrache.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als untersuchungsrelevanten Artengruppen Avifauna, Reptilien, Säugetiere und Amphibien bestimmt.

Bei den in dem Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um häufige Arten des Offenlandes und der Wälder. Dabei steht keine dieser Arten auf der Vorwarnliste Brandenburgs. In der Pufferzone konnten zwei Feldlerchen und ein Grauammer Brutrevier festgestellt werden (Feldlerche: RL BB 3, RL D 3; Grauammer: RL D Vorwarnliste).

Es wurden während der Ortsbegehung keine Reptilien erfasst. In der Berste könnten bis zu 15 Teichfrösche festgestellt werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung und des Ausgleiches erarbeitet (V 1-4).

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

8. Literaturverzeichnis

1. Europäische Union. RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (2009).
2. Bundesministerium der Justiz. *BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz*. (2009).
3. Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
4. Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
5. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (DDA Verlag, Steckby, 2025).
6. Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz Landschaftspflege Brandenbg. 4*, (2019).
7. LUA Brandenburg. Säugetierfauna Des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse. (2008).
8. DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf. Karte der Territorien - DBBW. <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>.
9. LANUV. Europäischer Biber. LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
10. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuge-tiere/kurzbeschreibung/6540>
11. Landesamt für Umwelt Brandenburg. VertiGIS WebOffice - Artendaten, Schutzgebiete, Raumgliederung
12. Hessen Mobil. Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. **3**, (2020).
13. LUNG MV. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse. (2016).
14. Internetredaktion, R. B. L. Startseite - Rote-Liste-Zentrum Rote-Liste-Zentrum. *Rote-Liste-Zentrum - Rote-Liste-Zentrum Rote-Liste-Zentrum* <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>.
15. Bundesamt für Naturschutz. Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?art=21308&wg=5> (2023).
16. Agena e.V. Agena e.V. | Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V. Agena e.V. <https://agnatur.net/>.
17. SCHNEEWEIß, N., Krone, A. & Baier, R. Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz Landschaftspflege Brandenbg. 4*, (2004).

Formblatt Artenschutz – Artengruppe: Brutvögel	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
<i>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden Reviere der aufgeführten Arten festgestellt. Weitere Arten nutzten das Gebiet als Nahrungs- oder Durchzugshabitat.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
• V-2	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
Um Konflikte mit brütenden Arten (insbesondere Bodenbrüter) zu vermeiden sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (01.10 – 29 (30).02).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Werden Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die Störungen innerhalb der Bauphase sind lokal und zeitlich begrenzt, sodass die Tiere ausweichen können. Es werden keine Bäume gefällt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der Vogelarten verschlechtert. Durch die Bauzeitenregelung verschiebt sich der Großteil der Störungen in den Winter und somit in die fortpflanzungsfreie Zeit.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ Ja	☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Artengruppe: Brutvögel	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit vorgenommen, auf nächtliche Baumaßnahmen sollte verzichtet werden</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☐ Nein ☒	
Zusammenfassende Verbotstatbestände	Feststellung der artenschutzrechtlichen
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Formblatt Artenschutz – Artengruppe: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Zwergfledermaus	2	- ¹⁴ / FV ¹⁶
Großer Abendsegler	2	V ¹⁴ / U ¹⁵
Breitflügelfledermaus	2	3 ¹⁴ / U ¹⁵
Fransenfledermaus	2	-14/ U ¹⁵
Braunes Langohr	2	-/ -
Kleine Bartfledermaus	2	- ¹⁴ /U ¹⁵
Großes Mausohr	2	2 ¹⁴ /U ¹⁵
Breitflügelfledermaus	2	3 ¹⁴ / U ¹⁵
Mopsfledermaus	2	2 ¹⁴ /U ¹⁵
Schutzstatus streng geschützt: 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV * Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten		
Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Textliche Kurzbeschreibung:</i> - Wald- und Siedlungsbewohner; Sommerquartiere: trockene, warme und zugluftfreie Verstecke; Winterquartiere: hohe Luftfeuchtigkeit, kühl, aber kein Frost; Nahrung: Insekten - Höhlen- oder Nischenbewohner - In Bbg größtenteils weit verbreitet - Gefährdungsursachen: Umweltgifte, Holzschutzmittel, Verlust von Nahrungsgebieten, Flugrouten, Quartieren - Fortpflanzung Mai – September		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe) <i>Große Regionale Unterschiede zwischen den Arten</i> Verbreitung im Bundesland Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe) <i>Große Regionale Unterschiede zwischen den Arten</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		

Formblatt Artenschutz – Artengruppe: Fledermäuse	
☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich <i>Es wurden in der Nähe des Plangebiets einige Baumhöhlen erfasst, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V -3 : <i>Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit während der Bauphase verzichtet werden. Nächtliche Baumaßnahmen sind auszuschließen.</i>	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es werden keine Rodungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch werden potentielle Quartiere nicht gefährdet. Zudem können die Fledermäuse das Plangebiet weiterhin als Jagdrevier nutzen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Es wurden in der Nähe des Plangebiets einige Baumhöhlen erfasst, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	

Formblatt Artenschutz – Artengruppe: Fledermäuse	
☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐	
Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Verbotstatbestände	Feststellung der artenschutzrechtlichen
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Artname deutsch	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Teichfrosch	6	**17/FV ¹⁵
Erdkröte	6	-/-
Laubfrosch	2	3 ¹⁷ / U1 ¹⁵
Teichmolch	6	*17/-
Knoblauchkröte	2	*17/U1 ¹⁵
Moorfrosch	2	2 ¹⁷ /FV ¹⁵
Grasfrosch	6	3 ¹⁷ /FV ¹⁵
Nördlicher Kammolch	2	2 ¹⁷ /FV ¹⁵

streng geschützt:	besonders geschützt
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO	4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO
2 Art nach Anh. IV FFH-RL	5 Europäische Vogelart
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Amphibien leben sowohl an Land als auch insbesondere zur Fortpflanzungszeit in Gewässern. Zwischen den Lebensräumen wandern die Amphibien regelmäßig. Ihre Aktivitätsphase umfasst größtenteils die Nachtstunden.

Die Arten unterscheiden sich in ihrer Treue zu ihren Fortpflanzungsgewässern. Die Erdkröte extrem Gewässertreu und nutzt über Generationen dieselben Fortpflanzungsgewässer. Eine Gefährdung besteht insbesondere während der Wanderzeiten. In dieser Zeit erliegen die Tiere vielfach dem Verkehr und anderen Fallen (z.B. Baustellen) auf ihren Wanderrouten. Die Wanderzeiten variieren bei den Arten zwischen Ende Februar und Ende Juni.

Verbreitung in Deutschland	Verbreitung im Bundesland
Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)	Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)
<i>Große Regionale Unterschiede zwischen den Arten</i>	Erdkröte- annähernd flächendeckend Knoblauchkröte – zersiedeltes Vorkommen im ganzen Bundesland Grasfrosch – fast flächendeckend

Formblatt Artenschutz – Artengruppe: Amphibien	
	Teichfrosch – fast flächendeckend Laubfrosch – lückenhaft verbreitet Teichmolch, Moorfrosch – landesweit verbreitet Nördlicher Kammmolch – flächendeckend verbreitet
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich <i>Es wurden in der Berste Teichfrösche erfasst.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V -4 : ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Um einen Konflikt mit Amphibien zu vermeiden, sind während Baumaßnahmen ein Amphibienschutzzaun zu errichten Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Der Geltungsbereich grenzt an die Berste, wodurch ein Einwandern von Amphibienarten potentiell möglich ist.</i>	

Formblatt Artenschutz – Artengruppe: Amphibien	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Während den Bauzeiten wird ein Schutzzaun errichten, wodurch die Ruhestätte der Amphibien nicht gestört wird.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	